

Landeszeitung für die Provinz Sachsen.

№. 282.

für Anhalt und Thüringen.

Jahrgang 1902.

Zweite Ausgabe

Zweite Ausgabe

Zweite Ausgabe

Geschäftsstelle in Halle a. S., Leipzigerstr. 27.
Telephon Nr. 152.
erschließung 3. S. 1. Otto G. Neumann in Halle a. S.

Donnerstag, 19. Juni 1902.

Geschäftsstelle in Berlin Bernauerstr. 2.
Telephon-Nr. VIIa Nr. 11492.
Druck und Verlag von Otto Zöfel in Halle a. S.

Deutsches Reich.

Halle a. S., 19. Juni.

*** Bonner Kaiserfeste.** Zur Hofsinfahrt am Dienstag war eine Anzahl Bonner Herrschaften, die dem Kaiser aus der Endzeitung bekannt sind, geladen. Abends 8 Uhr fand bei den Schaumburgischen Herrschaften ein Wahl statt, an welchem außer dem Kaiser und der Kaiserin die Prinzen der Kronprinz, Erbprinz von Baden, Generaloberst v. Köb, der Kommandeur des königlichen Regiments Oberstleutnant v. Serzhid und die Herren und Damen der Umgebung. Der Kaiser und die Kaiserin haben dem Festzuge von einem an der Wasserseite des Gartens errichteten Pavillon aus zu. An der Begleitung der Allerhöchsten Herrschaften befinden sich: der Kronprinz, der Großherzog von Sachsen-Weimar, der Großherzog von Mecklenburg, die drei Söhne des Prinzen Albrecht, Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg. Der Rektor der Universität, Geheimrat Prof. Ludwig, welcher den Nothen Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife erhalten hatte, stellte den Majestäten den Aufsatz der Studenten vor. Studious Meyer hielt hierauf eine Schulungsansprache, auf welche der Kaiser dankte. Nach dem Festzuge sprach der Kaiser noch mit dem ersten Chargierten des Korps Borussia, Studious v. Venturi.

Der Mittwoch gab dem Korps Borussia. Die ersten Herren haben reichlich zu thun, ihre alten Herren zu empfangen, die zum Kaiserfeste aus allen Gauen Deutschlands zusammenströmen, mit ihnen ihre Begrüßungsschoppen abzulassen und die letzten Vorbereitungen zu treffen. Im Garten der Festgesellschaft, dem vornehmsten Erholungs-Etablissement der Stadt, ist eine mächtige Tribüne errichtet, auf welcher das gesamte Korps um den Kaiser zu einer photographischen Aufnahme Platz nehmen wird.

Vormittags fand nach einem Unglück durch die Stadt, welches das Korps Borussia in Wagen unter Vorantritt eines berittenen, kolonialen Waffenskorps veranlaßt hatte, um 3 Uhr im Saale der Festgesellschaft das Fest mit a h j zur Feier des 75jährigen Bestehens des Korps hat. In der Mitte der langen Tafel saß der Kaiser in Couleur zwischen dem Generaloberst von Köb und dem ersten Chargierten des Korps, von Venturi. Gegenüber hatte der Erbprinz von Baden Platz genommen. Noch rechts und links folgten abwechselnd dann die ältesten Mitglieder des Korps mit den Herren aus der Umgebung des Kaisers. Die ältesten Mitglieder des Korps saßen an einer Quertafel, unter ihnen der Kronprinz. Unter den Gästen befanden sich der Oberbürgermeister Spiritus, der Rektor der Universität Ludwig, der Landrat von Sandt, Oberst Freiherr v. Gouff von 100. Infanterie-Regiment und Oberstleutnant von Herberg, der Kommandeur der Königsbataillon. Die Tafelmusik wurde von der Kapelle des 100. Regiments ausgeführt.

Der erste Chargierte des Korps von Venturi dankte seiner Majestät für sein Erscheinen und gelobte Namens des Korps das besten Ende zu bleiben, für König und Vaterland brauchbare Männer zu bilden, ebenso wie sie auf der Wahrung eine schneidende Klinge zu schärfen verstanden. Der Trinkspruch klang aus in ein begeistertes aufnehmendes Hoch auf den Kaiser. Die Musik spielte die Nationalhymne. Der Kaiser antwortete mit folgendem Trinkspruch auf das Hoch:

„Von ganzem Herzen danke ich Ihnen als dem ersten Chargierten der Borussia für die Worte: die Sie mir jenseits der jungen Generation, die jetzt das Corps schmückt, ausgesprochen haben. Sie sehen uns hier verammelt — der Einbindung des Corps folgten aus allen Gauen und Theilen unseres Vaterlandes herbeigekommen — die alten Herren, ein Beweis, wie fest und innig das schwarz-weiß-schwarze Band uns umschlingt. Ihr Jüngern, die Ihr noch das Leben vor Euch habt, noch den letzten Mann wider mit Freude zum Wunde führt, müßt bei aller ungenügender Fröhlichkeit und bei aller überauswärtigen Kraft der Jugend doch der Tage gedanken, auf die Ihr Euch vorbereiten müßt, denn das Leben ist ein ernstes und das Vaterland bedarf der Männer. Die Jugend aber bedarf vor allen Dingen der Weisheit, und ich glaube, daß niemand von Euch in Zweifel darüber sein wird, warum er sich in diesem Saale umschließt, daß Sie den Genuß dankbarer Sinn fähig für alle die Männer, die aus dem Corps hervorgegangen sind, von denen ein jeder an seinem Ort, in seinem Stand und in seinem Amt dazu beiträgt, unser Vaterland groß und glücklich zu machen, und dabei die Ehre unseres Landes, unseres Corps zu beschützen und zu erhöhen. Euch ist es schätzbar, sichert euch unter Euch zu sehen, sie vorbereiten zu helfen, sie einzuführen in das Leben. Möge ihnen nicht nur die Felle, sondern auch die erste Seite des Lebens klar gemacht werden. Ich aber spreche von ganzem Herzen Meine Freude aus, daß es mir vergönnt ist, wieder einmal unter den jungen Herren zu stehen, denn die Jugend hat den Wermuth, bei der Kraft, sie folgt dem Willen, während das reifere Alter zuweilen zweifelt und zögert, dem Willen zu folgen. Ich wünsche, daß alle, die aus dem Corps hervorgehen und das schwarz-weiß-schwarze Band tragen, stets dem Gedächtnis des ersten Chargierten des Corps treu, dem Stufe des Königs ergötzt werden, je es im Innern zum Wohl des Vaterlandes, ist es noch eifriger zu seiner Berufung. Wie alle Herren ersehen aber die Majestät und hoffen, daß in alle Ewigkeit sich festes Jüngers nachwärts finden möge, der aus diesem Corps auch ferner solche Männer hervorbringt, wie sie hier unter den alten Herren sitzen. Ich wünsche Ihnen namentlich bis ins höchste Alter denselben Schicksal, welches Herrscher und Fröhlicher, Dankbarkeit und Freude am Leben und Vaterlande, wie sie zum Beispiel Grotzky von Köb, hat. Und nun die Majestät hoch und ein demerndes Hurrah dem Corps, ein vivat, crescat, floreat in alle Ewigkeit! Hurrah! Hurrah! Hurrah!

Mittwoch Abend fand in der Beethovenhalle der Festkommers des Korps Borussia statt. Der Saal war mit stimmungsvollen Emblemen reich verziert. In einer Loge hatten die Kaiserin, die Erbprinzessin von Baden, Prinzessin Wolf zu Schaumburg-Lippe und Umgebung Platz genommen. An der Ehrentribüne saßen die ältesten Mitglieder und die Herren von Gefolge des Kaisers. Der Kaiser, welcher Leibkutschereuniform mit Stürmer und Band trug, begrüßte den Schläger, eröffnete den Kommers und befiel das Präsidium. Nach der Antwort auf die Begrüßungsansprache des ersten Chargierten der Borussia brachte der Kaiser ein Hurrah auf die Kaiserin aus. Im Verlauf des Kommers hielt Generaloberst Freiherr von Köb als erstes, 112 Mitglieder zählendes Mitglied eine Rede, in welcher er dem Kaiser Namens des Corps für das Erscheinen dankte und daran erinnerte, daß die jungen Borussia stets zu den Jüngern geliebt seien, deren Taten sie krönen. Die Rede schloß mit einem Hoch auf den Kaiser. Hierauf formulierte der Kaiser das Generalerbot und ermahnte unter großem Jubel den Kronprinzen zum Juchsanruf, der folglich mit den Jüngern einen Salamander auf die Kaiserin rief.

Nach dem „Landesvater“ verließ die Kaiserin und halb darauf der Kaiser den Kommers. Zur Abendfeier im Palais Schaumburg waren der Erbprinzessin und die Erbprinzessin von Baden geladen.

*** Vom Bestehen des Königs Albert.** Die Nachrichten aus Sibyllenort lauten leider wenig befriedigend. Der dort Mittwochs früh 7 Uhr ausgegebene Kronblattbericht, den wir schon telegraphisch mittheilten, hat folgende Fassung: „Auf den gestrigen ohne weltliche Festverbrachten Tag folgte eine unruhige Nacht. Der Majestät der König habe wenig geschlafen, und die Stimmung war sehr erregt. Auf 10 Uhr gegen 11 Uhr keine Fiebererscheinungen. Dr. Fischer, Dr. Sella, Dr. Hoffmann.“ Hierzu kommt, daß die Schwäche und Teilnahmslosigkeit des Patienten sich gesteigert hat. Der Zustand des Patienten ist im Allgemeinen nicht verändert. Der König fühlt sich schwach und hat bisher nicht zu erkennen gegeben, daß er sich der besonderen Bedeutung des heutigen Tages als des Jahrestages seiner Hochzeit erinnert. — Dieser traurigen Situation entsprechend werden in nächstehenden und unrichtlichen Kreisen auch die erforderlichen Dispositionen getroffen. Fernstehende wegen nachfolgender Telegramme ab: Dresden 18. Juni. In Halle der König von Sachsen überging von Sachsen herab sich Kommandeur Graf Zerkow, Generalintendant unter Hofkammer, als außerordentlicher Gesandter des Königs zu den Krönungsfeierlichkeiten nach Coblenz.

Brüssel, 18. Juni. Das glückliche spanische Paar empfängt zweimal täglich Nachrichten vom Kronprinzen des Königs von Sachsen, mit welchem und mit dessen Familie sie innigste Freundschaft verbindet. Die letzten Meldungen aus Sibyllenort scheinen sehr befriedigend zu sein, denn die Gräfin von Glanzen hat die Heise zur Beobachtungsreise ihrer Mutter nach Sigmaringen aus, um mit dem Gemahl schnellstens nach Dresden abzureisen zu können, sobald das Schicksal entschieden sollte.

Sibyllenort, 18. Juni, 2 Uhr 30 Min. Nachm. Die Krönung des Königs von Sachsen am heutigen Hochfesttag.

*** Dem Reichsstatthalter Grafen v. Bismarck.** Der als alter Offizier im Bonner Infanterie-Reg. Nr. 17 den Krieg gegen Frankreich von 1870 und 1871 mitgemacht hat, ist, wie bereits kurz gemeldet, bei Gelegenheit der Jubiläumstage zu Ehren des 50jährigen Garnison-Jubiläum seines Regiments, welches über Bismarck aus jetzt noch als Rittmeister der Reserve angeführt, unter Heberführung der Prinzgrafen des Reichs und Reichsregenten vom Kaiser der Garde ab. Oberst a. d. suite der Armee mit der Uniform des Infanterie-Regiments König Wilhelm I. Nr. 7 verliehen worden. Der an Lebensalter etwas jüngere Vorgänger in der Stellung als Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Herr Robert Bismarck, der gleichfalls an den Krieg gegen Frankreich als alter Offizier, und zwar bei dem Garde-Regiment, teilgenommen hat, ist in künftigen Jahren auch in der militärischen Laufbahn geblieben und steht jetzt mit dem am 27. Januar 1898 verstorbenen Charakter als Generalmajor unter den Offizieren a. d. suite der Armee in der Rangliste verzeichnet. Eine Beförderung von Offizieren unter Heberführung eines oder mehrerer Dienstgrade kommt in der heftigsten Armee nur höchst selten vor. Der erste Reichsstatthalter Herr Bismarck wurde im Jahre 1866 aus Anlaß seiner Zehnmal am Krieg gegen Österreich vom Landwehrmajor zum Generalmajor a. d. suite der Armee befördert. Eine weitere hohe Auszeichnung ist dem Reichsstatthalter Grafen Bismarck nach der Parade in Nürnberg aus Anlaß des Prinz-Regenten Ludwig zu Heil gegeben. In seinen Auftrag überreichte der Chef der kaiserlichen Hofkammer, Herr v. Wiedenmann dem Reichsstatthalter von Professor Adolf Wilbrandt gefertigtes Porträt-Bild des Prinz-Regenten in Ur. Diese Arbeit gilt als ein Meisterstück eines der hervorragendsten Werte des Meisters.

*** Stimmungsbericht aus dem Herrenhaus.** (Sitzung vom Mittwoch, 18. Juni.) Auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung des Herrenhauses stand der Gesetzentwurf betr. die Aufhebung des Schlagschloß- und Fleischbeschau-gesetzes. Die Kommission hat die Vorlage unverändert angenommen in der Fassung des Abgeordnetenhauses. Nach § 5 soll die notwendige Untersuchung über unterjüngliches Fleisch gebührenfrei sein. Nach § 21 soll diese Bestimmung erst am 1. Oktober 1901 in Kraft treten. Der Berichterstatter der Kommission, Dr. von Burgsdorf, behauptete, daß diese Vorlage dem Landtage und damit dem Herrenhaus so spät ausgegangen sei. Oberbürgermeister Beder-Kohn führte aus, die Regierungsvorlage habe einige Vorzüge enthalten, die Zugabe des Abgeordnetenhauses brästen aber Berücksichtigungen. Die neuen Bestimmungen seien zweifellos geeignet, die Schlachthöfe der kleinen Städte zu verdrängen und unrentabel zu machen. Aus der Statistik des Schlachthofes von Köln geht

heraus, wie viel unbrauchbares Vieh und Fleisch eingeführt werde. Die rasende Eile, mit der das Abgeordnetenhause dieses wichtige Gesetz beschloffen habe, widerspreche vollkommen der preussischen Tradition. Man schädige die vitalen Interessen der Städte ohne jede Rücksicht. Landwirtschaftsminister v. Posadowski beklagte, daß die Regierung das größte Interesse daran habe, die Finanzen der Gemeinden zu schonen, deshalb sei sie auch für die Einführung der Bestimmung banhaft, daß das Geheh erst im Jahre 1904 in Kraft treten solle. Es dürfe nicht das neue Schlachthausgesetz vorliegen und konnte diese Bestimmungen entsprechend amendiert werden. Was die Fleischprüfung auf den Kömer Schlachthof betreffe, so komme hier hauptsächlich das aus Holland eingeführte Vieh in Betracht, das vorher keiner Untersuchung unterworfen sei. Fehler könnten auch bei der Untersuchung in städtischen Schlachthäusern vorkommen, die hierarchische Untersuchung in kleinen Städten sei deshalb nicht minderwertig. Die Anforderungen der Käufer des Gehehs müßten berücksichtigt werden. Oberbürgermeister Schneider-Magdeburg hielt gleichfalls die Zugabe des Abgeordnetenhauses zur Regierungsvorlage für die großen Städte schädlich. Das Schicksal sei, daß man sich so schnell über diese wichtigen Dinge entscheiden müßte, und der einzige Trost sei nur die Sinausführung des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen. Nebenrichtiger noch eingehend die Magdeburger Verhältnisse und hat den Minister, eventuell rechtzeitig für eine Novelle zu diesem Gesetz zu sorgen. Oberbürgermeister Beder-Breslau bemerkte, daß außerhalb der Schlachthäuser doch weit mehr Fehler vorkämen als in diesem. Werde § 5 aufrecht erhalten, so werde er gegen das Gesetz stimmen. Finanzminister Freiherr von Helldorf erwiderte, auch die Regierung befürchte sich in einer Amalgamlage, da das Reichsgesetz über die Fleischbeschau im nächsten Jahre in Kraft treten müsse. Nun müßte man die Vorlage a tout prix annehmen. Die Regierung habe das Interesse, daß den Kommunen gutes und billiges Fleisch geliefert werde, aber auch, daß die Finanzen der Städte nicht beeinträchtigt werden. Man müsse also bei der Bemessung der Gebühren die richtige Mitte zu halten suchen. Oberbürgermeister Stumm-Güldenstedt sagt, er bedauere, daß es der Regierung nicht gelungen sei, das Abgeordnetenhause von dem unglücklichen § 5 abzubringen. Man dürfe es doch den Städten nicht verwehren, eine notwendige Untersuchung des Fleisches vorzunehmen. Landwirtschaftsminister v. Posadowski gab zu, daß die Untersuchungs-methode in den Städten härter sei als auf dem Lande. Die Regierung habe an dem Standpunkt fest, daß keine Verschlechterung des jetzigen Zustandes eintreten dürfe. Es würden sich Mittel und Wege finden, um hier geäußerte Bedenken zu beseitigen. Noch eine ganze Reihe Oberbürgermeister sprachen, ehe die Generalabstimmung schloß. In der Einzelberatung wies Oberbürgermeister Beder den Vorwurf des Landwirtschaftsministers zurück, daß er seine Zahlen willkürlich gewählt habe. Landwirtschaftsminister v. Posadowski erwiderte, er habe sich nur gegen die Schlußsätze auf diesen Zahlen verhalten. Zu § 5 wiederholte Oberbürgermeister Stumm-Güldenstedt, daß dieses Gesetz unrentabel sei. Die Regierung möge bald eine neue Vorlage bringen, aber zuerst an dieses Haus. Geheimrat Richter beklagte, das Schlachthausgesetz werde selbstverständlich in vollem Umfang weiter bestehen. Die Bedenken gegen die Unterordnung als Fleischbeschauer-Angestellter. § 5 wurde wieder gegen die Stimmen der Linken angenommen; ebenso der Rest des Gesetzes. Damit war die Tagesordnung erschöpft. Vicepräsident v. Mantuffel gab die üblichen Geschäftsverrichten. Reichsbank-Präsident Dr. Koch sprach dem Präsidium den Dank des Hauses für die umsichtige Leitung aus, die um so schweriger gewesen sei, als der Präsident Herr zu Wied den Geschäftsführern bleiben mußte. Vicepräsident Freiherr v. Mantuffel dankte und schlug ein Telegramm vor an den Fürsten zu Wied mit dem Wunsch auf baldige Wiedereröffnung. Das Haus stimmte zu. Mit einem Hoch auf den Kaiser und König schloß die Sitzung.

*** Die Kommission** nahm am Mittwoch zunächst Position 397 des Textes nach der Regierungsvorlage wie folgt an: „Sindeswegen aller Art, auch gemischt mit anderen Stoffen oder Gezeimnissen, ungekocht oder gekocht, in Aufmachungen für den Einzelverkauf: a) aus Rohschmelze oder flüsslicher Seife 300 M., b) aus Hartseife 75 M.“ — Nach die Position 398: „aus flüsslicher Seife und Hartseifegezeimnissen, auch mit anderen Stoffen oder Gezeimnissen gemischt, in Verbindung (jedoch nicht untermischt) mit Metallblech (Draht u. f. m.) 300 M.“ — wird nach der Regierungsvorlage genehmigt. — Position 399 behandelt nicht, ungemischter festflüssiger Seife ganz aus Seife des Handelsministers ohne jede Beimischung von flüsslicher Seife, von Hartseife oder von Seife des Handelsministers und beiderseitig mit fettem Rande gewebt, roh, auch abgekocht (gekocht) und geglättet 300 M. Auch diese Position wird nach der Vorlage genehmigt. — Die Positionen 400 und 401 werden gemeinsam behandelt. Sie enthalten die folgenden Positionen: 400: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ und 401: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ — wird nach der Regierungsvorlage genehmigt. — Position 399 behandelt nicht, ungemischter festflüssiger Seife ganz aus Seife des Handelsministers ohne jede Beimischung von flüsslicher Seife, von Hartseife oder von Seife des Handelsministers und beiderseitig mit fettem Rande gewebt, roh, auch abgekocht (gekocht) und geglättet 300 M. Auch diese Position wird nach der Vorlage genehmigt. — Die Positionen 400 und 401 werden gemeinsam behandelt. Sie enthalten die folgenden Positionen: 400: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ und 401: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ — wird nach der Regierungsvorlage genehmigt. — Position 399 behandelt nicht, ungemischter festflüssiger Seife ganz aus Seife des Handelsministers ohne jede Beimischung von flüsslicher Seife, von Hartseife oder von Seife des Handelsministers und beiderseitig mit fettem Rande gewebt, roh, auch abgekocht (gekocht) und geglättet 300 M. Auch diese Position wird nach der Vorlage genehmigt. — Die Positionen 400 und 401 werden gemeinsam behandelt. Sie enthalten die folgenden Positionen: 400: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ und 401: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ — wird nach der Regierungsvorlage genehmigt. — Position 399 behandelt nicht, ungemischter festflüssiger Seife ganz aus Seife des Handelsministers ohne jede Beimischung von flüsslicher Seife, von Hartseife oder von Seife des Handelsministers und beiderseitig mit fettem Rande gewebt, roh, auch abgekocht (gekocht) und geglättet 300 M. Auch diese Position wird nach der Vorlage genehmigt. — Die Positionen 400 und 401 werden gemeinsam behandelt. Sie enthalten die folgenden Positionen: 400: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ und 401: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ — wird nach der Regierungsvorlage genehmigt. — Position 399 behandelt nicht, ungemischter festflüssiger Seife ganz aus Seife des Handelsministers ohne jede Beimischung von flüsslicher Seife, von Hartseife oder von Seife des Handelsministers und beiderseitig mit fettem Rande gewebt, roh, auch abgekocht (gekocht) und geglättet 300 M. Auch diese Position wird nach der Vorlage genehmigt. — Die Positionen 400 und 401 werden gemeinsam behandelt. Sie enthalten die folgenden Positionen: 400: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ und 401: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ — wird nach der Regierungsvorlage genehmigt. — Position 399 behandelt nicht, ungemischter festflüssiger Seife ganz aus Seife des Handelsministers ohne jede Beimischung von flüsslicher Seife, von Hartseife oder von Seife des Handelsministers und beiderseitig mit fettem Rande gewebt, roh, auch abgekocht (gekocht) und geglättet 300 M. Auch diese Position wird nach der Vorlage genehmigt. — Die Positionen 400 und 401 werden gemeinsam behandelt. Sie enthalten die folgenden Positionen: 400: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ und 401: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ — wird nach der Regierungsvorlage genehmigt. — Position 399 behandelt nicht, ungemischter festflüssiger Seife ganz aus Seife des Handelsministers ohne jede Beimischung von flüsslicher Seife, von Hartseife oder von Seife des Handelsministers und beiderseitig mit fettem Rande gewebt, roh, auch abgekocht (gekocht) und geglättet 300 M. Auch diese Position wird nach der Vorlage genehmigt. — Die Positionen 400 und 401 werden gemeinsam behandelt. Sie enthalten die folgenden Positionen: 400: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ und 401: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ — wird nach der Regierungsvorlage genehmigt. — Position 399 behandelt nicht, ungemischter festflüssiger Seife ganz aus Seife des Handelsministers ohne jede Beimischung von flüsslicher Seife, von Hartseife oder von Seife des Handelsministers und beiderseitig mit fettem Rande gewebt, roh, auch abgekocht (gekocht) und geglättet 300 M. Auch diese Position wird nach der Vorlage genehmigt. — Die Positionen 400 und 401 werden gemeinsam behandelt. Sie enthalten die folgenden Positionen: 400: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ und 401: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ — wird nach der Regierungsvorlage genehmigt. — Position 399 behandelt nicht, ungemischter festflüssiger Seife ganz aus Seife des Handelsministers ohne jede Beimischung von flüsslicher Seife, von Hartseife oder von Seife des Handelsministers und beiderseitig mit fettem Rande gewebt, roh, auch abgekocht (gekocht) und geglättet 300 M. Auch diese Position wird nach der Vorlage genehmigt. — Die Positionen 400 und 401 werden gemeinsam behandelt. Sie enthalten die folgenden Positionen: 400: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ und 401: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ — wird nach der Regierungsvorlage genehmigt. — Position 399 behandelt nicht, ungemischter festflüssiger Seife ganz aus Seife des Handelsministers ohne jede Beimischung von flüsslicher Seife, von Hartseife oder von Seife des Handelsministers und beiderseitig mit fettem Rande gewebt, roh, auch abgekocht (gekocht) und geglättet 300 M. Auch diese Position wird nach der Vorlage genehmigt. — Die Positionen 400 und 401 werden gemeinsam behandelt. Sie enthalten die folgenden Positionen: 400: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ und 401: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ — wird nach der Regierungsvorlage genehmigt. — Position 399 behandelt nicht, ungemischter festflüssiger Seife ganz aus Seife des Handelsministers ohne jede Beimischung von flüsslicher Seife, von Hartseife oder von Seife des Handelsministers und beiderseitig mit fettem Rande gewebt, roh, auch abgekocht (gekocht) und geglättet 300 M. Auch diese Position wird nach der Vorlage genehmigt. — Die Positionen 400 und 401 werden gemeinsam behandelt. Sie enthalten die folgenden Positionen: 400: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ und 401: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ — wird nach der Regierungsvorlage genehmigt. — Position 399 behandelt nicht, ungemischter festflüssiger Seife ganz aus Seife des Handelsministers ohne jede Beimischung von flüsslicher Seife, von Hartseife oder von Seife des Handelsministers und beiderseitig mit fettem Rande gewebt, roh, auch abgekocht (gekocht) und geglättet 300 M. Auch diese Position wird nach der Vorlage genehmigt. — Die Positionen 400 und 401 werden gemeinsam behandelt. Sie enthalten die folgenden Positionen: 400: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ und 401: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ — wird nach der Regierungsvorlage genehmigt. — Position 399 behandelt nicht, ungemischter festflüssiger Seife ganz aus Seife des Handelsministers ohne jede Beimischung von flüsslicher Seife, von Hartseife oder von Seife des Handelsministers und beiderseitig mit fettem Rande gewebt, roh, auch abgekocht (gekocht) und geglättet 300 M. Auch diese Position wird nach der Vorlage genehmigt. — Die Positionen 400 und 401 werden gemeinsam behandelt. Sie enthalten die folgenden Positionen: 400: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ und 401: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ — wird nach der Regierungsvorlage genehmigt. — Position 399 behandelt nicht, ungemischter festflüssiger Seife ganz aus Seife des Handelsministers ohne jede Beimischung von flüsslicher Seife, von Hartseife oder von Seife des Handelsministers und beiderseitig mit fettem Rande gewebt, roh, auch abgekocht (gekocht) und geglättet 300 M. Auch diese Position wird nach der Vorlage genehmigt. — Die Positionen 400 und 401 werden gemeinsam behandelt. Sie enthalten die folgenden Positionen: 400: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ und 401: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ — wird nach der Regierungsvorlage genehmigt. — Position 399 behandelt nicht, ungemischter festflüssiger Seife ganz aus Seife des Handelsministers ohne jede Beimischung von flüsslicher Seife, von Hartseife oder von Seife des Handelsministers und beiderseitig mit fettem Rande gewebt, roh, auch abgekocht (gekocht) und geglättet 300 M. Auch diese Position wird nach der Vorlage genehmigt. — Die Positionen 400 und 401 werden gemeinsam behandelt. Sie enthalten die folgenden Positionen: 400: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ und 401: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ — wird nach der Regierungsvorlage genehmigt. — Position 399 behandelt nicht, ungemischter festflüssiger Seife ganz aus Seife des Handelsministers ohne jede Beimischung von flüsslicher Seife, von Hartseife oder von Seife des Handelsministers und beiderseitig mit fettem Rande gewebt, roh, auch abgekocht (gekocht) und geglättet 300 M. Auch diese Position wird nach der Vorlage genehmigt. — Die Positionen 400 und 401 werden gemeinsam behandelt. Sie enthalten die folgenden Positionen: 400: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ und 401: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ — wird nach der Regierungsvorlage genehmigt. — Position 399 behandelt nicht, ungemischter festflüssiger Seife ganz aus Seife des Handelsministers ohne jede Beimischung von flüsslicher Seife, von Hartseife oder von Seife des Handelsministers und beiderseitig mit fettem Rande gewebt, roh, auch abgekocht (gekocht) und geglättet 300 M. Auch diese Position wird nach der Vorlage genehmigt. — Die Positionen 400 und 401 werden gemeinsam behandelt. Sie enthalten die folgenden Positionen: 400: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ und 401: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ — wird nach der Regierungsvorlage genehmigt. — Position 399 behandelt nicht, ungemischter festflüssiger Seife ganz aus Seife des Handelsministers ohne jede Beimischung von flüsslicher Seife, von Hartseife oder von Seife des Handelsministers und beiderseitig mit fettem Rande gewebt, roh, auch abgekocht (gekocht) und geglättet 300 M. Auch diese Position wird nach der Vorlage genehmigt. — Die Positionen 400 und 401 werden gemeinsam behandelt. Sie enthalten die folgenden Positionen: 400: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ und 401: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ — wird nach der Regierungsvorlage genehmigt. — Position 399 behandelt nicht, ungemischter festflüssiger Seife ganz aus Seife des Handelsministers ohne jede Beimischung von flüsslicher Seife, von Hartseife oder von Seife des Handelsministers und beiderseitig mit fettem Rande gewebt, roh, auch abgekocht (gekocht) und geglättet 300 M. Auch diese Position wird nach der Vorlage genehmigt. — Die Positionen 400 und 401 werden gemeinsam behandelt. Sie enthalten die folgenden Positionen: 400: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ und 401: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ — wird nach der Regierungsvorlage genehmigt. — Position 399 behandelt nicht, ungemischter festflüssiger Seife ganz aus Seife des Handelsministers ohne jede Beimischung von flüsslicher Seife, von Hartseife oder von Seife des Handelsministers und beiderseitig mit fettem Rande gewebt, roh, auch abgekocht (gekocht) und geglättet 300 M. Auch diese Position wird nach der Vorlage genehmigt. — Die Positionen 400 und 401 werden gemeinsam behandelt. Sie enthalten die folgenden Positionen: 400: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ und 401: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ — wird nach der Regierungsvorlage genehmigt. — Position 399 behandelt nicht, ungemischter festflüssiger Seife ganz aus Seife des Handelsministers ohne jede Beimischung von flüsslicher Seife, von Hartseife oder von Seife des Handelsministers und beiderseitig mit fettem Rande gewebt, roh, auch abgekocht (gekocht) und geglättet 300 M. Auch diese Position wird nach der Vorlage genehmigt. — Die Positionen 400 und 401 werden gemeinsam behandelt. Sie enthalten die folgenden Positionen: 400: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ und 401: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ — wird nach der Regierungsvorlage genehmigt. — Position 399 behandelt nicht, ungemischter festflüssiger Seife ganz aus Seife des Handelsministers ohne jede Beimischung von flüsslicher Seife, von Hartseife oder von Seife des Handelsministers und beiderseitig mit fettem Rande gewebt, roh, auch abgekocht (gekocht) und geglättet 300 M. Auch diese Position wird nach der Vorlage genehmigt. — Die Positionen 400 und 401 werden gemeinsam behandelt. Sie enthalten die folgenden Positionen: 400: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ und 401: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ — wird nach der Regierungsvorlage genehmigt. — Position 399 behandelt nicht, ungemischter festflüssiger Seife ganz aus Seife des Handelsministers ohne jede Beimischung von flüsslicher Seife, von Hartseife oder von Seife des Handelsministers und beiderseitig mit fettem Rande gewebt, roh, auch abgekocht (gekocht) und geglättet 300 M. Auch diese Position wird nach der Vorlage genehmigt. — Die Positionen 400 und 401 werden gemeinsam behandelt. Sie enthalten die folgenden Positionen: 400: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ und 401: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ — wird nach der Regierungsvorlage genehmigt. — Position 399 behandelt nicht, ungemischter festflüssiger Seife ganz aus Seife des Handelsministers ohne jede Beimischung von flüsslicher Seife, von Hartseife oder von Seife des Handelsministers und beiderseitig mit fettem Rande gewebt, roh, auch abgekocht (gekocht) und geglättet 300 M. Auch diese Position wird nach der Vorlage genehmigt. — Die Positionen 400 und 401 werden gemeinsam behandelt. Sie enthalten die folgenden Positionen: 400: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ und 401: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ — wird nach der Regierungsvorlage genehmigt. — Position 399 behandelt nicht, ungemischter festflüssiger Seife ganz aus Seife des Handelsministers ohne jede Beimischung von flüsslicher Seife, von Hartseife oder von Seife des Handelsministers und beiderseitig mit fettem Rande gewebt, roh, auch abgekocht (gekocht) und geglättet 300 M. Auch diese Position wird nach der Vorlage genehmigt. — Die Positionen 400 und 401 werden gemeinsam behandelt. Sie enthalten die folgenden Positionen: 400: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ und 401: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ — wird nach der Regierungsvorlage genehmigt. — Position 399 behandelt nicht, ungemischter festflüssiger Seife ganz aus Seife des Handelsministers ohne jede Beimischung von flüsslicher Seife, von Hartseife oder von Seife des Handelsministers und beiderseitig mit fettem Rande gewebt, roh, auch abgekocht (gekocht) und geglättet 300 M. Auch diese Position wird nach der Vorlage genehmigt. — Die Positionen 400 und 401 werden gemeinsam behandelt. Sie enthalten die folgenden Positionen: 400: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ und 401: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ — wird nach der Regierungsvorlage genehmigt. — Position 399 behandelt nicht, ungemischter festflüssiger Seife ganz aus Seife des Handelsministers ohne jede Beimischung von flüsslicher Seife, von Hartseife oder von Seife des Handelsministers und beiderseitig mit fettem Rande gewebt, roh, auch abgekocht (gekocht) und geglättet 300 M. Auch diese Position wird nach der Vorlage genehmigt. — Die Positionen 400 und 401 werden gemeinsam behandelt. Sie enthalten die folgenden Positionen: 400: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ und 401: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ — wird nach der Regierungsvorlage genehmigt. — Position 399 behandelt nicht, ungemischter festflüssiger Seife ganz aus Seife des Handelsministers ohne jede Beimischung von flüsslicher Seife, von Hartseife oder von Seife des Handelsministers und beiderseitig mit fettem Rande gewebt, roh, auch abgekocht (gekocht) und geglättet 300 M. Auch diese Position wird nach der Vorlage genehmigt. — Die Positionen 400 und 401 werden gemeinsam behandelt. Sie enthalten die folgenden Positionen: 400: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ und 401: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ — wird nach der Regierungsvorlage genehmigt. — Position 399 behandelt nicht, ungemischter festflüssiger Seife ganz aus Seife des Handelsministers ohne jede Beimischung von flüsslicher Seife, von Hartseife oder von Seife des Handelsministers und beiderseitig mit fettem Rande gewebt, roh, auch abgekocht (gekocht) und geglättet 300 M. Auch diese Position wird nach der Vorlage genehmigt. — Die Positionen 400 und 401 werden gemeinsam behandelt. Sie enthalten die folgenden Positionen: 400: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ und 401: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ — wird nach der Regierungsvorlage genehmigt. — Position 399 behandelt nicht, ungemischter festflüssiger Seife ganz aus Seife des Handelsministers ohne jede Beimischung von flüsslicher Seife, von Hartseife oder von Seife des Handelsministers und beiderseitig mit fettem Rande gewebt, roh, auch abgekocht (gekocht) und geglättet 300 M. Auch diese Position wird nach der Vorlage genehmigt. — Die Positionen 400 und 401 werden gemeinsam behandelt. Sie enthalten die folgenden Positionen: 400: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ und 401: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ — wird nach der Regierungsvorlage genehmigt. — Position 399 behandelt nicht, ungemischter festflüssiger Seife ganz aus Seife des Handelsministers ohne jede Beimischung von flüsslicher Seife, von Hartseife oder von Seife des Handelsministers und beiderseitig mit fettem Rande gewebt, roh, auch abgekocht (gekocht) und geglättet 300 M. Auch diese Position wird nach der Vorlage genehmigt. — Die Positionen 400 und 401 werden gemeinsam behandelt. Sie enthalten die folgenden Positionen: 400: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ und 401: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ — wird nach der Regierungsvorlage genehmigt. — Position 399 behandelt nicht, ungemischter festflüssiger Seife ganz aus Seife des Handelsministers ohne jede Beimischung von flüsslicher Seife, von Hartseife oder von Seife des Handelsministers und beiderseitig mit fettem Rande gewebt, roh, auch abgekocht (gekocht) und geglättet 300 M. Auch diese Position wird nach der Vorlage genehmigt. — Die Positionen 400 und 401 werden gemeinsam behandelt. Sie enthalten die folgenden Positionen: 400: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ und 401: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ — wird nach der Regierungsvorlage genehmigt. — Position 399 behandelt nicht, ungemischter festflüssiger Seife ganz aus Seife des Handelsministers ohne jede Beimischung von flüsslicher Seife, von Hartseife oder von Seife des Handelsministers und beiderseitig mit fettem Rande gewebt, roh, auch abgekocht (gekocht) und geglättet 300 M. Auch diese Position wird nach der Vorlage genehmigt. — Die Positionen 400 und 401 werden gemeinsam behandelt. Sie enthalten die folgenden Positionen: 400: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ und 401: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ — wird nach der Regierungsvorlage genehmigt. — Position 399 behandelt nicht, ungemischter festflüssiger Seife ganz aus Seife des Handelsministers ohne jede Beimischung von flüsslicher Seife, von Hartseife oder von Seife des Handelsministers und beiderseitig mit fettem Rande gewebt, roh, auch abgekocht (gekocht) und geglättet 300 M. Auch diese Position wird nach der Vorlage genehmigt. — Die Positionen 400 und 401 werden gemeinsam behandelt. Sie enthalten die folgenden Positionen: 400: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ und 401: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ — wird nach der Regierungsvorlage genehmigt. — Position 399 behandelt nicht, ungemischter festflüssiger Seife ganz aus Seife des Handelsministers ohne jede Beimischung von flüsslicher Seife, von Hartseife oder von Seife des Handelsministers und beiderseitig mit fettem Rande gewebt, roh, auch abgekocht (gekocht) und geglättet 300 M. Auch diese Position wird nach der Vorlage genehmigt. — Die Positionen 400 und 401 werden gemeinsam behandelt. Sie enthalten die folgenden Positionen: 400: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ und 401: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ — wird nach der Regierungsvorlage genehmigt. — Position 399 behandelt nicht, ungemischter festflüssiger Seife ganz aus Seife des Handelsministers ohne jede Beimischung von flüsslicher Seife, von Hartseife oder von Seife des Handelsministers und beiderseitig mit fettem Rande gewebt, roh, auch abgekocht (gekocht) und geglättet 300 M. Auch diese Position wird nach der Vorlage genehmigt. — Die Positionen 400 und 401 werden gemeinsam behandelt. Sie enthalten die folgenden Positionen: 400: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ und 401: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ — wird nach der Regierungsvorlage genehmigt. — Position 399 behandelt nicht, ungemischter festflüssiger Seife ganz aus Seife des Handelsministers ohne jede Beimischung von flüsslicher Seife, von Hartseife oder von Seife des Handelsministers und beiderseitig mit fettem Rande gewebt, roh, auch abgekocht (gekocht) und geglättet 300 M. Auch diese Position wird nach der Vorlage genehmigt. — Die Positionen 400 und 401 werden gemeinsam behandelt. Sie enthalten die folgenden Positionen: 400: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ und 401: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ — wird nach der Regierungsvorlage genehmigt. — Position 399 behandelt nicht, ungemischter festflüssiger Seife ganz aus Seife des Handelsministers ohne jede Beimischung von flüsslicher Seife, von Hartseife oder von Seife des Handelsministers und beiderseitig mit fettem Rande gewebt, roh, auch abgekocht (gekocht) und geglättet 300 M. Auch diese Position wird nach der Vorlage genehmigt. — Die Positionen 400 und 401 werden gemeinsam behandelt. Sie enthalten die folgenden Positionen: 400: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ und 401: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ — wird nach der Regierungsvorlage genehmigt. — Position 399 behandelt nicht, ungemischter festflüssiger Seife ganz aus Seife des Handelsministers ohne jede Beimischung von flüsslicher Seife, von Hartseife oder von Seife des Handelsministers und beiderseitig mit fettem Rande gewebt, roh, auch abgekocht (gekocht) und geglättet 300 M. Auch diese Position wird nach der Vorlage genehmigt. — Die Positionen 400 und 401 werden gemeinsam behandelt. Sie enthalten die folgenden Positionen: 400: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ und 401: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ — wird nach der Regierungsvorlage genehmigt. — Position 399 behandelt nicht, ungemischter festflüssiger Seife ganz aus Seife des Handelsministers ohne jede Beimischung von flüsslicher Seife, von Hartseife oder von Seife des Handelsministers und beiderseitig mit fettem Rande gewebt, roh, auch abgekocht (gekocht) und geglättet 300 M. Auch diese Position wird nach der Vorlage genehmigt. — Die Positionen 400 und 401 werden gemeinsam behandelt. Sie enthalten die folgenden Positionen: 400: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ und 401: „aus Seife, gemischt mit Metallblech (Draht u. f. m.)“ — wird nach der Regierungsvorlage genehmigt. — Position 399 behandelt nicht, ungemischter festflüssiger Seife ganz aus Seife des Handelsministers ohne jede Beimischung von flüsslicher Seife, von Hartseife oder von Seife des Handelsministers und beiderseitig mit fettem Rande gewebt, roh

Anlage oder weniger sind wie abgepflegt zu verhalten. — Diese Positionen werden nach der Vorlage genehmigt, die Annahme wird mit allen Stimmen gegen die Ablehnung abgelehnt. — Position 42 ist für Sammet und Wollsch, sammet und plüschige Gewebe (aufgenommen oder nicht aufgenommen) ganz aus Seide ein Zoll von 600 Mt., theilweise aus Seide 450 Mt. fest. Von Anträgen liegt nur der sehr widerwärtige sozialdemokratische Antrag vor. Die Resolutionen sind: Die Reichsregierung ist verpflichtet, die Wollsch, sammet und plüschigen Textilwaren für den deutschen Publikum in großem Maße vorzulegen. Die Position 402 wird nach der Vorlage genehmigt. Gegen 403: die Gewebe, anderweit nicht genehmigt, ganz aus Seide 600 Mt., theilweise aus Seide 450 Mt. fest. Die geltenden Seide sind sehr spezialisiert, getragen aber von 48, 12, 24 und 10 Mt. für Fruchtblenden und Gewebe aus Seide abzuheben (Frischlinge, Kapuzinen), sonst 450 Mt. Position 404 belegt 240 Mt. aus Seide, ungenutzt, mit 250 Mt. genutzt mit 400 Mt. Zoll; bei 405 wird für Wollsch ganz oder theilweise aus Seide 1000 Mt. feste Positionen finden nach der Vorlage Annahme. — Position 406 wird in folgender Fassung genehmigt: undichte Gewebe, anderweit nicht genehmigt, ganz oder theilweise aus Seide im Gewicht von mehr als 21 g auf einen qm Gewebefläche 400 Mt., von 21 g oder weniger 1000 Mt. Hierauf vertagte sich die Kommission auf Donnerstag.

Preussischer Landtag.

17. Sitzung vom 18. Juni, 11 Uhr.

Zur Ministerthätigkeit: v. Bobbertz, v. Arnim, v. Meiners, v. Arnim.

Auf der Tagesordnung der heutigen letzten Sitzung steht die Erörterung des Gesetzesentwurfes, betreffend Ausübung des Schlagschlags und Fleischbeschaugesetzes.

Die Kommission beantragt, den Entwurf in der vom Abgeordnetenrat beschlossenen Fassung anzunehmen.

Landtagspräsident v. Meiners: Die ursprüngliche Vorlage der Regierung enthält eine neue Linie ein und sechs Zoll und Land geodätisch zu werden. Durch die Veränderung des Abgeordnetenrat ist erreicht, daß die Fleischbeschau, die jetzt in Städten mit öffentlicher Schlachthofverwaltung auf der Höhe der Zeit steht, herabgedrückt wird auf das Niveau vor Erlass des Schlachthofgesetzes. Die Fleischbeschau wird herabgedrückt sein. Der größte Theil des in dem vorgeschlagenen Gesetzes kommt aus Holland. (Hört hört rechts.) Aber die Hauptlast der Veränderungen entfällt auf das inländische Fleisch. (Hört hört links.) Gewiß entnimmt die Regierung der doppelten Untersuchung den ersten Entwurf des Fleischbeschaugesetzes. Aber schon damals repte sich der Entwurf, der jetzt in der Kommission liegt, die die Regierung wenigstens geneigt ist durchzuführen, daß diese Bestimmungen erst 1904 in Kraft treten soll. Somit wäre das Gesetz für mich unannehmbar. Sondern ich, daß in anderen Fällen nicht der Antrag eingebracht worden, nach dem bei der zweiten Untersuchung die Beschlossen in Anwendung kommen, die bei der ersten Untersuchung erhoben wurden. Ich schreibe mit dem Wunsch, daß die Staatsregierung den uns in der Kommission in Aussicht gestellten Entwurf eines neuen Schlachthofgesetzes recht bald einbringen möge.

Landtagspräsident v. Bobbertz: Ich kann nur auf's Neue feststellen, daß die Staatsregierung nicht das geringste Interesse daran hat, die Finanzen der Stadtverwaltungen zu schonen. Wir sind daher dem Abgeordnetenrat dankbar gewesen, daß eine zweifelhafte Forderung nicht vor uns, um in der angeregten Frage eine eingehende Prüfung vorzunehmen. Ich verweise auf 2 Tage, daß die Staatsregierung die Beschlossen in Anwendung kommen zu prüfen und nach bezügliche Vor schläge in einem neuen Schlachthofgesetz vorzulegen. Was nun die Kosten Verhältnisse betrifft, so sind von dem dort konsumierten 20 654 Viertel Minderen 18 763 Viertel Minderen inländischen Ursprungs, es sind also nur rund 2000 Viertel inländischen Ursprungs, und bei diesen fallen die meisten Veranlassungen an. Die Beschlossen in Anwendung kommen der Preisabstufung über den Preis und 31 Stück waren angelegt überhand unbrauchbar. (Lachend.) Was ist Jemand, daß wir im Inland so viele frische Thiere haben? Das ist doch eine Behauptung, die ich unbedingt zurückweisen muß. Unter Fleisch ist nicht schlechteres als das Ausland. (Lachend Zustimmung rechts.)

Landtagspräsident v. Meiners: Ich verweise auf den Vorbericht angeführte Fälle, in denen Fleisch für den Handel verkauft, die Schuld auf das inländische Fleisch zu schreiben. Die inländische Fleischbeschau hat wohl Vortheile, nach denen das im vorigen Zustand verkaufte Fleisch untersucht wird, aber nicht das Fleisch, das aus Holland nach dem Ausland geht. (Hört hört rechts.) Es genügt, wenn die Beschlossen in Anwendung kommen, daß ein Fleisch ausgestellt wird, ob das Thier beim Verkauf untersucht gewesen ist, sondern es muß vor und nach der Schlachtung amtlich durch den Thierarzt untersucht werden. (Lachend Zustimmung rechts.) Jeder Vertreter größerer Städte wird angeben müssen, daß innerhalb der Schlachthöfe auch Verbrechen vorkommen. Vielleicht kann man die Bestimmungen des Gesetzes, die den Thierarzt betreffen, in öffentlichen Schlachthöfen. Damit werden vielleicht innerhalb der städtischen Verwaltung die Bedenken beseitigt werden. Auch diese Frage soll untersucht werden. Bemerkten wir ich noch, daß die Beschlossen in Anwendung kommen recht beschließen sind. In einer Annahme wird 3. R für ein geschlachtetes Thier 25 Pf für ein geschlachtetes Thier 25 Pf erhoben. Ich verweise auf die Frage in Stich, daß die Beschlossen in Anwendung kommen, die den Thierarzt betreffen, es muß gegenüber dem Vorwurf, daß seitens der Landwirtschaft nach irgend einer Richtung hin eine Vertheuerung der Bewegungsmittel eintreten wird, gerade den Städten, aus denen diese Vorteile kommen, anzuwenden sein, daß sie sorgen, daß nicht durch unzulässige Erhöhung im Inlande eine Preisvertheuerung eintritt. (Lachend Zustimmung rechts.) Ich wiederhole, wie werden bei den Vorbereitungen zum Schlachthofgesetz auf die Finanzverhältnisse der Städte im Auge haben, und ich hoffe, daß der neue Entwurf sich schon in der nächsten Session einbringen werden kann. (Lachend Zustimmung rechts.)

Landtagspräsident v. Meiners: Ich verweise auf die wichtige Wichtigkeit, daß in letzter Stunde eingebracht wurde, und bittet, die 5 und 15 abzulehnen. Sollten diese Paragraphen aber nicht erhalten werden, so habe die Regierung die unabweisbare Pflicht, auf die Finanzen der Städte bei dem Entwurf des neuen Schlachthofgesetzes die größte Rücksicht zu nehmen.

Landtagspräsident v. Meiners: Ich verweise auf die wichtige Wichtigkeit, daß in letzter Stunde eingebracht wurde, und bittet, die 5 und 15 abzulehnen. Sollten diese Paragraphen aber nicht erhalten werden, so habe die Regierung die unabweisbare Pflicht, auf die Finanzen der Städte bei dem Entwurf des neuen Schlachthofgesetzes die größte Rücksicht zu nehmen.

Landtagspräsident v. Meiners: Ich verweise auf die wichtige Wichtigkeit, daß in letzter Stunde eingebracht wurde, und bittet, die 5 und 15 abzulehnen. Sollten diese Paragraphen aber nicht erhalten werden, so habe die Regierung die unabweisbare Pflicht, auf die Finanzen der Städte bei dem Entwurf des neuen Schlachthofgesetzes die größte Rücksicht zu nehmen.

Landtagspräsident v. Meiners: Ich verweise auf die wichtige Wichtigkeit, daß in letzter Stunde eingebracht wurde, und bittet, die 5 und 15 abzulehnen. Sollten diese Paragraphen aber nicht erhalten werden, so habe die Regierung die unabweisbare Pflicht, auf die Finanzen der Städte bei dem Entwurf des neuen Schlachthofgesetzes die größte Rücksicht zu nehmen.

Landtagspräsident v. Meiners: Ich verweise auf die wichtige Wichtigkeit, daß in letzter Stunde eingebracht wurde, und bittet, die 5 und 15 abzulehnen. Sollten diese Paragraphen aber nicht erhalten werden, so habe die Regierung die unabweisbare Pflicht, auf die Finanzen der Städte bei dem Entwurf des neuen Schlachthofgesetzes die größte Rücksicht zu nehmen.

Landtagspräsident v. Meiners: Ich verweise auf die wichtige Wichtigkeit, daß in letzter Stunde eingebracht wurde, und bittet, die 5 und 15 abzulehnen. Sollten diese Paragraphen aber nicht erhalten werden, so habe die Regierung die unabweisbare Pflicht, auf die Finanzen der Städte bei dem Entwurf des neuen Schlachthofgesetzes die größte Rücksicht zu nehmen.

Landtagspräsident v. Meiners: Ich verweise auf die wichtige Wichtigkeit, daß in letzter Stunde eingebracht wurde, und bittet, die 5 und 15 abzulehnen. Sollten diese Paragraphen aber nicht erhalten werden, so habe die Regierung die unabweisbare Pflicht, auf die Finanzen der Städte bei dem Entwurf des neuen Schlachthofgesetzes die größte Rücksicht zu nehmen.

Landtagspräsident v. Meiners: Ich verweise auf die wichtige Wichtigkeit, daß in letzter Stunde eingebracht wurde, und bittet, die 5 und 15 abzulehnen. Sollten diese Paragraphen aber nicht erhalten werden, so habe die Regierung die unabweisbare Pflicht, auf die Finanzen der Städte bei dem Entwurf des neuen Schlachthofgesetzes die größte Rücksicht zu nehmen.

Landtagspräsident v. Meiners: Ich verweise auf die wichtige Wichtigkeit, daß in letzter Stunde eingebracht wurde, und bittet, die 5 und 15 abzulehnen. Sollten diese Paragraphen aber nicht erhalten werden, so habe die Regierung die unabweisbare Pflicht, auf die Finanzen der Städte bei dem Entwurf des neuen Schlachthofgesetzes die größte Rücksicht zu nehmen.

Landtagspräsident v. Meiners: Ich verweise auf die wichtige Wichtigkeit, daß in letzter Stunde eingebracht wurde, und bittet, die 5 und 15 abzulehnen. Sollten diese Paragraphen aber nicht erhalten werden, so habe die Regierung die unabweisbare Pflicht, auf die Finanzen der Städte bei dem Entwurf des neuen Schlachthofgesetzes die größte Rücksicht zu nehmen.

Landtagspräsident v. Meiners: Ich verweise auf die wichtige Wichtigkeit, daß in letzter Stunde eingebracht wurde, und bittet, die 5 und 15 abzulehnen. Sollten diese Paragraphen aber nicht erhalten werden, so habe die Regierung die unabweisbare Pflicht, auf die Finanzen der Städte bei dem Entwurf des neuen Schlachthofgesetzes die größte Rücksicht zu nehmen.

Landtagspräsident v. Meiners: Ich verweise auf die wichtige Wichtigkeit, daß in letzter Stunde eingebracht wurde, und bittet, die 5 und 15 abzulehnen. Sollten diese Paragraphen aber nicht erhalten werden, so habe die Regierung die unabweisbare Pflicht, auf die Finanzen der Städte bei dem Entwurf des neuen Schlachthofgesetzes die größte Rücksicht zu nehmen.

Landtagspräsident v. Meiners: Ich verweise auf die wichtige Wichtigkeit, daß in letzter Stunde eingebracht wurde, und bittet, die 5 und 15 abzulehnen. Sollten diese Paragraphen aber nicht erhalten werden, so habe die Regierung die unabweisbare Pflicht, auf die Finanzen der Städte bei dem Entwurf des neuen Schlachthofgesetzes die größte Rücksicht zu nehmen.

Landtagspräsident v. Meiners: Ich verweise auf die wichtige Wichtigkeit, daß in letzter Stunde eingebracht wurde, und bittet, die 5 und 15 abzulehnen. Sollten diese Paragraphen aber nicht erhalten werden, so habe die Regierung die unabweisbare Pflicht, auf die Finanzen der Städte bei dem Entwurf des neuen Schlachthofgesetzes die größte Rücksicht zu nehmen.

Landtagspräsident v. Meiners: Ich verweise auf die wichtige Wichtigkeit, daß in letzter Stunde eingebracht wurde, und bittet, die 5 und 15 abzulehnen. Sollten diese Paragraphen aber nicht erhalten werden, so habe die Regierung die unabweisbare Pflicht, auf die Finanzen der Städte bei dem Entwurf des neuen Schlachthofgesetzes die größte Rücksicht zu nehmen.

Landtagspräsident v. Meiners: Ich verweise auf die wichtige Wichtigkeit, daß in letzter Stunde eingebracht wurde, und bittet, die 5 und 15 abzulehnen. Sollten diese Paragraphen aber nicht erhalten werden, so habe die Regierung die unabweisbare Pflicht, auf die Finanzen der Städte bei dem Entwurf des neuen Schlachthofgesetzes die größte Rücksicht zu nehmen.

Landtagspräsident v. Meiners: Ich verweise auf die wichtige Wichtigkeit, daß in letzter Stunde eingebracht wurde, und bittet, die 5 und 15 abzulehnen. Sollten diese Paragraphen aber nicht erhalten werden, so habe die Regierung die unabweisbare Pflicht, auf die Finanzen der Städte bei dem Entwurf des neuen Schlachthofgesetzes die größte Rücksicht zu nehmen.

Was zu halten und nicht den heimlichen Handverkauf zu schäbigem. Was im Abgeordnetenrat erörtert kommen, war die zweifelhafte Pflicht. Die Regierung hat eine Entscheidung des Schlichters nicht nach allen Richtungen hin berücksichtigen und zu verhindern, daß zu einer Verhängung auf mittlerer Linie zu gelangen. Die landwirtschaftlichen Interessen sollen berücksichtigt, aber auch den kommunalen Interessen voll Rechnung getragen werden. Das Daus bringe der Landwirtschaftsmittel (Wollsch, sammet und plüschige Gewebe) übertragener Grundanbau-Hilfsbeitrag trägt gleichfalls Bedenken der Städte vor. Er bringe der Regierung oder Vertrauen entgegen und werde für das Gesetz stimmen, auch wenn die §§ 5 und 15 angenommen werden. Er glaube nicht, daß ein Thierarzt alle Bestimmungen des Fleischbeschaugesetzes sich aufnehmen könne. Der Thierarzt könne sich also mit der Regierung vertraut machen. Die Staatsregierung habe aber unentgeltlich auf dem Standpunkte, daß eine Vertheuerung der bisherigen Verhältnisse in hystenrischer Beziehung nicht eintreten dürfe.

Nach weiteren Bemerkungen des Oberbürgermeisters Zolten-Hausburg, Graf v. Schlieffen, der betont, daß in den kommenden zwei Jahren ein Gesetz zu Stande kommen möge, das auch den städtischen Interessen gerecht werde, Oberbürgermeister Kerlens-Edon, Dr. Dehler-Hausburg und v. Arnim, beschloß die Kommission, die Regierung zu diesem Gesetz auf dem Boden der konservativen Anschauungen stehen. Es komme hier darauf an, die Reichsregierung endlich in Stich zu bringen.

Damit schließt die Generaldebatte. Die §§ 1—4 werden ohne wesentliche Veränderungen angenommen. § 5 folgt.

Oberbürgermeister Kerlens-Edon: Ich habe das Gesetz nicht als geltend abgepflegt, sondern doch als fast genehmigt angesehen. In Städten, wo die Fleischbeschau in den Händen der städtischen Behörden liegt, würden sich keine Schwierigkeiten ergeben, wohl aber in Städten, wo die Beschlossen in Anwendung kommen. Die Fleischbeschau ist sehr wichtig, wenn er auch in Untergemeinden anwesend ist. Die städtische Unterordnung des Fleisches in den Städten sei ein Rückschritt gegenüber der bisherigen Unterordnung. Die größere Anzahl der Thierärzte ist wissenschaftlich nicht genügend vorbereitet. Der Entwurf ist nicht mit der nötigen Sorgfalt vorbereitet. Die letzter in der Staatsregierung sollte recht bald ein besseres Gesetz einbringen, und er hoffe, der neue Entwurf werde zunächst vor das Herrenhaus gelangen, da hier gerade Männer genug vorhanden wären, die diese Materie beurtheilen könnten. (Beifall.)

Beimnach Richter teilte mit, daß nicht jeder beliebige Thierarzt die §§ 5 vorgelegene neue Vorrichtung vornehmen dürfe, sondern nur der amtlich bestellte Fleischbeschauer.

Darauf wird auf § 5 mit großer Mehrheit angenommen. §§ 6 bis 13 werden ebenfalls angenommen. § 14 wird nach unbeschriebener Debatte, der Reichsregierung solle recht bald ein besseres Gesetz einbringen, und er hoffe, der neue Entwurf werde zunächst vor das Herrenhaus gelangen, da hier gerade Männer genug vorhanden wären, die diese Materie beurtheilen könnten. (Beifall.)

Darauf ist die Tagesordnung erschöpft.

Die Beschlüsse sind: v. Meiners hat eine lange Rede über die Möglichkeit des Verzehrs.

Die Beschlüsse sind: v. Meiners hat eine lange Rede über die Möglichkeit des Verzehrs.

Die Beschlüsse sind: v. Meiners hat eine lange Rede über die Möglichkeit des Verzehrs.

Die Beschlüsse sind: v. Meiners hat eine lange Rede über die Möglichkeit des Verzehrs.

Die Beschlüsse sind: v. Meiners hat eine lange Rede über die Möglichkeit des Verzehrs.

Die Beschlüsse sind: v. Meiners hat eine lange Rede über die Möglichkeit des Verzehrs.

Die Beschlüsse sind: v. Meiners hat eine lange Rede über die Möglichkeit des Verzehrs.

Die Beschlüsse sind: v. Meiners hat eine lange Rede über die Möglichkeit des Verzehrs.

Die Beschlüsse sind: v. Meiners hat eine lange Rede über die Möglichkeit des Verzehrs.

Die Beschlüsse sind: v. Meiners hat eine lange Rede über die Möglichkeit des Verzehrs.

Die Beschlüsse sind: v. Meiners hat eine lange Rede über die Möglichkeit des Verzehrs.

Die Beschlüsse sind: v. Meiners hat eine lange Rede über die Möglichkeit des Verzehrs.

Die Beschlüsse sind: v. Meiners hat eine lange Rede über die Möglichkeit des Verzehrs.

Die Beschlüsse sind: v. Meiners hat eine lange Rede über die Möglichkeit des Verzehrs.

Die Beschlüsse sind: v. Meiners hat eine lange Rede über die Möglichkeit des Verzehrs.

Die Beschlüsse sind: v. Meiners hat eine lange Rede über die Möglichkeit des Verzehrs.

Die Beschlüsse sind: v. Meiners hat eine lange Rede über die Möglichkeit des Verzehrs.

Die Beschlüsse sind: v. Meiners hat eine lange Rede über die Möglichkeit des Verzehrs.

Die Beschlüsse sind: v. Meiners hat eine lange Rede über die Möglichkeit des Verzehrs.

Die Beschlüsse sind: v. Meiners hat eine lange Rede über die Möglichkeit des Verzehrs.

Die Beschlüsse sind: v. Meiners hat eine lange Rede über die Möglichkeit des Verzehrs.

Die Beschlüsse sind: v. Meiners hat eine lange Rede über die Möglichkeit des Verzehrs.

weiteren Kriegshilfen Befehl gegeben habe, nach Venezuela in der zu gehen. Zum Vernehmen nach würden die Vereinigten Staaten bei einem etwaigen Streit Venezuela nicht Partei ergreifen, falls nicht amerikanischen oder sonstigen unabhingigen Eigentum gefährdet werde. — Die amerikanischen Kriegsschiffe „Albatross“ und „Tappan“, welche sich ausgedehnt in San Juan de Puerto Rico befinden, haben Befehl erhalten, nach La Guayra abzugehen.

Telegramme.

Gradow (i. Westf.). 18. Juni. Der Kaiser Bernst einbete sein Gehört an und suchte freiwillig den Tod in einem Flammen.

Gran, 18. Juni. In der Saspbarer Kohlengrube fand eine Explosion schlagender Wetter statt. 10 Arbeiter wurden verunglückt, von denen 8 noch lebend hervorgeholt wurden.

Konstanz, 18. Juni. Mit Rücksicht auf die Anstrengungen, welche sich der König zu unterziehen hat, haben ihm die Ärzte empfohlen, sich in den nächsten Tagen der Teilnahme an allen öffentlichen Veranstaltungen zu enthalten.

Provinz Sachsen und Umgebung.

r. Weitz, 18. Juni. (Genee.) In vergangener Nacht brannten fast sämtliche Weizenfelder bei Weitz. Die Weizenfelder sind fast gänzlich zerstört.

W. Weitz, 18. Juni. (Der W. Weitz) wurde wegen Verletzung des Staatsministers v. Sternitz von der übrigen an dem Prozess beteiligten Kläger durch zwei Weizenfelder zu 1200 Mark Geldstrafe verurteilt.

Aus Rath und Fern.

Neben dem Unfall des Berlin-Brandenburg-D. Zuges wird noch berichtet: Der Schaffner des Zuges, der sich im vorletzten Wagen befand, bemerkte durch die spitzenenden Rauchwolken das Unglück und jagte sofort die Weizenfelder an.

Der Unfall wurde durch die Spitze der Weizenfelder verursacht, die beiden letzten Wagen, die sehr gut gebaut waren, erlitten keine Beschädigungen und wurden zurückerufen. Von den darin befindlichen Reisenden erlitten glücklicherweise nur zwei Schaden an den Händen leichte Verletzungen; man legte ihnen sofort Verbandstoffe an.

Der Unfall wurde durch die Spitze der Weizenfelder verursacht, die beiden letzten Wagen, die sehr gut gebaut waren, erlitten keine Beschädigungen und wurden zurückerufen. Von den darin befindlichen Reisenden erlitten glücklicherweise nur zwei Schaden an den Händen leichte Verletzungen; man legte ihnen sofort Verbandstoffe an.

Der Unfall wurde durch die Spitze der Weizenfelder verursacht, die beiden letzten Wagen, die sehr gut gebaut waren, erlitten keine Beschädigungen und wurden zurückerufen. Von den darin befindlichen Reisenden erlitten glücklicherweise nur zwei Schaden an den Händen leichte Verletzungen; man legte ihnen sofort Verbandstoffe an.

Der Unfall wurde durch die Spitze der Weizenfelder verursacht, die beiden letzten Wagen, die sehr gut gebaut waren, erlitten keine Beschädigungen und wurden zurückerufen. Von den darin befindlichen Reisenden erlitten glücklicherweise nur zwei Schaden an den Händen leichte Verletzungen; man legte ihnen sofort Verbandstoffe an.

Der Unfall wurde durch die Spitze der Weizenfelder verursacht, die beiden letzten Wagen, die sehr gut gebaut waren, erlitten keine Beschädigungen und wurden zurückerufen. Von den darin befindlichen Reisenden erlitten glücklicherweise nur zwei Schaden an den Händen leichte Verletzungen; man legte ihnen sofort Verbandstoffe an.

Der Unfall wurde durch die Spitze der Weizenfelder verursacht, die beiden letzten Wagen, die sehr gut gebaut waren, erlitten keine Beschädigungen und wurden zurückerufen. Von den darin befindlichen Reisenden erlitten glücklicherweise nur zwei Schaden an den Händen leichte Verletzungen; man legte ihnen sofort Verbandstoffe an.

Der Unfall wurde durch die Spitze der Weizenfelder verursacht, die beiden letzten Wagen, die sehr gut gebaut waren, erlitten keine Beschädigungen und wurden zurückerufen. Von den darin befindlichen Reisenden erlitten glücklicherweise nur zwei Schaden an den Händen leichte Verletzungen; man legte ihnen sofort Verbandstoffe an.

Der Unfall wurde durch die Spitze der Weizenfelder verursacht, die beiden letzten Wagen, die sehr gut gebaut waren, erlitten keine Beschädigungen und wurden zurückerufen. Von den darin befindlichen Reisenden erlitten glücklicherweise nur zwei Schaden an den Händen leichte Verletzungen; man legte ihnen sofort Verbandstoffe an.

Der Unfall wurde durch die Spitze der Weizenfelder verursacht, die beiden letzten Wagen, die sehr gut gebaut waren, erlitten keine Beschädigungen und wurden zurückerufen. Von den darin befindlichen Reisenden erlitten glücklicherweise nur zwei Schaden an den Händen leichte Verletzungen; man legte ihnen sofort Verbandstoffe an.

Der Unfall wurde durch die Spitze der Weizenfelder verursacht, die beiden letzten Wagen, die sehr gut gebaut waren, erlitten keine Beschädigungen und wurden zurückerufen. Von den darin befindlichen Reisenden erlitten glücklicherweise nur zwei Schaden an den Händen leichte Verletzungen; man legte ihnen sofort Verbandstoffe an.

Der Unfall wurde durch die Spitze der Weizenfelder verursacht, die beiden letzten Wagen, die sehr gut gebaut waren, erlitten keine Beschädigungen und wurden zurückerufen. Von den darin befindlichen Reisenden erlitten glücklicherweise nur zwei Schaden an den Händen leichte Verletzungen; man legte ihnen sofort Verbandstoffe an.

Der Unfall wurde durch die Spitze der Weizenfelder verursacht, die beiden letzten Wagen, die sehr gut gebaut waren, erlitten keine Beschädigungen und wurden zurückerufen. Von den darin befindlichen Reisenden erlitten glücklicherweise nur zwei Schaden an den Händen leichte Verletzungen; man legte ihnen sofort Verbandstoffe an.

Der Unfall wurde durch die Spitze der Weizenfelder verursacht, die beiden letzten Wagen, die sehr gut gebaut waren, erlitten keine Beschädigungen und wurden zurückerufen. Von den darin befindlichen Reisenden erlitten glücklicherweise nur zwei Schaden an den Händen leichte Verletzungen; man legte ihnen sofort Verbandstoffe an.

Der Unfall wurde durch die Spitze der Weizenfelder verursacht, die beiden letzten Wagen, die sehr gut gebaut waren, erlitten keine Beschädigungen und wurden zurückerufen. Von den darin befindlichen Reisenden erlitten glücklicherweise nur zwei Schaden an den Händen leichte Verletzungen; man legte ihnen sofort Verbandstoffe an.

Der Unfall wurde durch die Spitze der Weizenfelder verursacht, die beiden letzten Wagen, die sehr gut gebaut waren, erlitten keine Beschädigungen und wurden zurückerufen. Von den darin befindlichen Reisenden erlitten glücklicherweise nur zwei Schaden an den Händen leichte Verletzungen; man legte ihnen sofort Verbandstoffe an.

Der Unfall wurde durch die Spitze der Weizenfelder verursacht, die beiden letzten Wagen, die sehr gut gebaut waren, erlitten keine Beschädigungen und wurden zurückerufen. Von den darin befindlichen Reisenden erlitten glücklicherweise nur zwei Schaden an den Händen leichte Verletzungen; man legte ihnen sofort Verbandstoffe an.

Der Unfall wurde durch die Spitze der Weizenfelder verursacht, die beiden letzten Wagen, die sehr gut gebaut waren, erlitten keine Beschädigungen und wurden zurückerufen. Von den darin befindlichen Reisenden erlitten glücklicherweise nur zwei Schaden an den Händen leichte Verletzungen; man legte ihnen sofort Verbandstoffe an.

Der Unfall wurde durch die Spitze der Weizenfelder verursacht, die beiden letzten Wagen, die sehr gut gebaut waren, erlitten keine Beschädigungen und wurden zurückerufen. Von den darin befindlichen Reisenden erlitten glücklicherweise nur zwei Schaden an den Händen leichte Verletzungen; man legte ihnen sofort Verbandstoffe an.

Der Unfall wurde durch die Spitze der Weizenfelder verursacht, die beiden letzten Wagen, die sehr gut gebaut waren, erlitten keine Beschädigungen und wurden zurückerufen. Von den darin befindlichen Reisenden erlitten glücklicherweise nur zwei Schaden an den Händen leichte Verletzungen; man legte ihnen sofort Verbandstoffe an.

Der Unfall wurde durch die Spitze der Weizenfelder verursacht, die beiden letzten Wagen, die sehr gut gebaut waren, erlitten keine Beschädigungen und wurden zurückerufen. Von den darin befindlichen Reisenden erlitten glücklicherweise nur zwei Schaden an den Händen leichte Verletzungen; man legte ihnen sofort Verbandstoffe an.

*** Chicago, 18. Juni. (Telegr.)** Weizen per Juli 72 1/2, per September 71 1/2. Mais per Juli 65 1/2, per September 64 1/2.

*** Hamburg, 18. Juni. (Schlußbericht)** Rüben-Rohzucker 1. Produkt 88% Rendement neue Uance, frei an Bord Hamburg per Juni 6,50, per August 6,35, per Oktober 6,67% per Dezember 6,82, per März 7,05, per April 7,17% Rübzucker 2. Produkt 88% Rendement neue Uance, frei an Bord Hamburg loco 6 ab 2 d. Rübzucker.

*** Hamburg, 18. Juni. (Schlußbericht)** Kaffee-Termin-Notierungen. Nur für noch abgerufen Santos. Juni 27,75, September 28,25, Dez. 29,00, März 29,75, Juli 31,00, September 31,50, Dezember 32,25, März 33,00. Tendenz: Ruhig.

*** Hamburg, 18. Juni. (Schlußbericht)** Kaffee in Remont fälschlich ruhig mit 5 Points Gewinne. Zufuhren in Rio 5000 Sack, in Santos 15000 Sack für heute.

*** Hamburg, 18. Juni. (Schlußbericht)** Good average Santos Juni 33,75, Juli 31,00, September 31,50, Dezember 32,25, März 33,00. Tendenz: Ruhig.

*** Hamburg, 18. Juni. Petroleum** Petroleum gefälschtes. Standard wofür loco 6,70.

*** Antwerpen, 18. Juni. Petroleum. (Schlußbericht)** Raff. Tereb. weiß loco 19 1/2, Br. do. per Juni 18 1/2, Br. do. per Juli 18 1/2, Br. do. per August-September 18 1/2. Tendenz: Fest.

*** Antwerpen, 18. Juni. (Telegramm)** Petroleum Standard wofür in Remont 7,10 do. in Philadelphia 7,35, do. (in Refineo) 6,50 do. Credit Balances at City 11,20.

*** Rotterdam, 18. Juni. (Telegramm)** 40 Vol.-% für 100 Kilogr. (105-106 Br.) 54,00-56,00. 50 Vol.-% für 100 Kilogr. (106-107 Br.) 60,00-62,00. ohne Fuß ab Brenner, nach Angabe der Kommission der Brantweinverfabrikanter durch die Gesellschaften notiert.

*** Hamburg, 18. Juni. Spiritus fälschlich** Juni 12,00 Br., 11,50 G., Juli-August 12,00 Br., 11,50 G., August-September 12,00 Br., 11,50 G.

*** Paris, 18. Juni. (Telegramm)** Spiritus matt, Juni 30,75, Juli 31,00, August-September 31,50, September-Dezember 32,25.

*** Paris, 18. Juni. (Schlußbericht)** Spiritus ruhig, Juni 30,75, Juli 31,25, August-September 32,00.

*** Hamburg, 18. Juni. (Telegramm)** Getreide per Juli 72 1/2, per September 71 1/2. Mais per Juli 65 1/2, per September 64 1/2.

*** Hamburg, 18. Juni. (Schlußbericht)** Rüben-Rohzucker 1. Produkt 88% Rendement neue Uance, frei an Bord Hamburg loco 6,50, per August 6,35, per Oktober 6,67% per Dezember 6,82, per März 7,05, per April 7,17% Rübzucker 2. Produkt 88% Rendement neue Uance, frei an Bord Hamburg loco 6 ab 2 d. Rübzucker.

*** Hamburg, 18. Juni. (Schlußbericht)** Kaffee-Termin-Notierungen. Nur für noch abgerufen Santos. Juni 27,75, September 28,25, Dez. 29,00, März 29,75, Juli 31,00, September 31,50, Dezember 32,25, März 33,00. Tendenz: Ruhig.

*** Hamburg, 18. Juni. (Schlußbericht)** Kaffee in Remont fälschlich ruhig mit 5 Points Gewinne. Zufuhren in Rio 5000 Sack, in Santos 15000 Sack für heute.

*** Hamburg, 18. Juni. (Schlußbericht)** Good average Santos Juni 33,75, Juli 31,00, September 31,50, Dezember 32,25, März 33,00. Tendenz: Ruhig.

*** Hamburg, 18. Juni. Petroleum** Petroleum gefälschtes. Standard wofür loco 6,70.

*** Antwerpen, 18. Juni. Petroleum. (Schlußbericht)** Raff. Tereb. weiß loco 19 1/2, Br. do. per Juni 18 1/2, Br. do. per Juli 18 1/2, Br. do. per August-September 18 1/2. Tendenz: Fest.

*** Antwerpen, 18. Juni. (Telegramm)** Petroleum Standard wofür in Remont 7,10 do. in Philadelphia 7,35, do. (in Refineo) 6,50 do. Credit Balances at City 11,20.

*** Rotterdam, 18. Juni. (Telegramm)** 40 Vol.-% für 100 Kilogr. (105-106 Br.) 54,00-56,00. 50 Vol.-% für 100 Kilogr. (106-107 Br.) 60,00-62,00. ohne Fuß ab Brenner, nach Angabe der Kommission der Brantweinverfabrikanter durch die Gesellschaften notiert.

*** Hamburg, 18. Juni. Spiritus fälschlich** Juni 12,00 Br., 11,50 G., Juli-August 12,00 Br., 11,50 G., August-September 12,00 Br., 11,50 G.

*** Paris, 18. Juni. (Telegramm)** Spiritus matt, Juni 30,75, Juli 31,00, August-September 31,50, September-Dezember 32,25.

*** Paris, 18. Juni. (Schlußbericht)** Spiritus ruhig, Juni 30,75, Juli 31,25, August-September 32,00.

*** Hamburg, 18. Juni. (Telegramm)** Getreide per Juli 72 1/2, per September 71 1/2. Mais per Juli 65 1/2, per September 64 1/2.

*** Hamburg, 18. Juni. (Schlußbericht)** Rüben-Rohzucker 1. Produkt 88% Rendement neue Uance, frei an Bord Hamburg loco 6,50, per August 6,35, per Oktober 6,67% per Dezember 6,82, per März 7,05, per April 7,17% Rübzucker 2. Produkt 88% Rendement neue Uance, frei an Bord Hamburg loco 6 ab 2 d. Rübzucker.

*** Hamburg, 18. Juni. (Schlußbericht)** Kaffee-Termin-Notierungen. Nur für noch abgerufen Santos. Juni 27,75, September 28,25, Dez. 29,00, März 29,75, Juli 31,00, September 31,50, Dezember 32,25, März 33,00. Tendenz: Ruhig.

*** Hamburg, 18. Juni. (Schlußbericht)** Kaffee in Remont fälschlich ruhig mit 5 Points Gewinne. Zufuhren in Rio 5000 Sack, in Santos 15000 Sack für heute.

*** Hamburg, 18. Juni. (Schlußbericht)** Good average Santos Juni 33,75, Juli 31,00, September 31,50, Dezember 32,25, März 33,00. Tendenz: Ruhig.

*** Hamburg, 18. Juni. Petroleum** Petroleum gefälschtes. Standard wofür loco 6,70.

*** Antwerpen, 18. Juni. Petroleum. (Schlußbericht)** Raff. Tereb. weiß loco 19 1/2, Br. do. per Juni 18 1/2, Br. do. per Juli 18 1/2, Br. do. per August-September 18 1/2. Tendenz: Fest.

*** Antwerpen, 18. Juni. (Telegramm)** Petroleum Standard wofür in Remont 7,10 do. in Philadelphia 7,35, do. (in Refineo) 6,50 do. Credit Balances at City 11,20.

*** Rotterdam, 18. Juni. (Telegramm)** 40 Vol.-% für 100 Kilogr. (105-106 Br.) 54,00-56,00. 50 Vol.-% für 100 Kilogr. (106-107 Br.) 60,00-62,00. ohne Fuß ab Brenner, nach Angabe der Kommission der Brantweinverfabrikanter durch die Gesellschaften notiert.

*** Hamburg, 18. Juni. Spiritus fälschlich** Juni 12,00 Br., 11,50 G., Juli-August 12,00 Br., 11,50 G., August-September 12,00 Br., 11,50 G.

*** Paris, 18. Juni. (Telegramm)** Spiritus matt, Juni 30,75, Juli 31,00, August-September 31,50, September-Dezember 32,25.

*** Paris, 18. Juni. (Schlußbericht)** Spiritus ruhig, Juni 30,75, Juli 31,25, August-September 32,00.

Friedmann & Weinstock, Bankgeschäft, Halle a. S., Leipzigerstrasse 12.

Courtsnotierungen der Berliner Börse vom 18. Juni. (Eröffnungscours.)

Deutsche Fonds und Staatspapiere.

Preuss. Staatsanleihe 1870	105,20%
Preuss. Staatsanleihe 1875	104,75%
Preuss. Staatsanleihe 1880	104,25%
Preuss. Staatsanleihe 1885	103,75%
Preuss. Staatsanleihe 1890	103,25%
Preuss. Staatsanleihe 1895	102,75%
Preuss. Staatsanleihe 1900	102,25%
Preuss. Staatsanleihe 1905	101,75%
Preuss. Staatsanleihe 1910	101,25%
Preuss. Staatsanleihe 1915	100,75%
Preuss. Staatsanleihe 1920	100,25%
Preuss. Staatsanleihe 1925	99,75%
Preuss. Staatsanleihe 1930	99,25%
Preuss. Staatsanleihe 1935	98,75%
Preuss. Staatsanleihe 1940	98,25%
Preuss. Staatsanleihe 1945	97,75%
Preuss. Staatsanleihe 1950	97,25%
Preuss. Staatsanleihe 1955	96,75%
Preuss. Staatsanleihe 1960	96,25%
Preuss. Staatsanleihe 1965	95,75%
Preuss. Staatsanleihe 1970	95,25%
Preuss. Staatsanleihe 1975	94,75%
Preuss. Staatsanleihe 1980	94,25%
Preuss. Staatsanleihe 1985	93,75%
Preuss. Staatsanleihe 1990	93,25%
Preuss. Staatsanleihe 1995	92,75%
Preuss. Staatsanleihe 2000	92,25%
Preuss. Staatsanleihe 2005	91,75%
Preuss. Staatsanleihe 2010	91,25%
Preuss. Staatsanleihe 2015	90,75%
Preuss. Staatsanleihe 2020	90,25%
Preuss. Staatsanleihe 2025	89,75%
Preuss. Staatsanleihe 2030	89,25%
Preuss. Staatsanleihe 2035	88,75%
Preuss. Staatsanleihe 2040	88,25%
Preuss. Staatsanleihe 2045	87,75%
Preuss. Staatsanleihe 2050	87,25%
Preuss. Staatsanleihe 2055	86,75%
Preuss. Staatsanleihe 2060	86,25%
Preuss. Staatsanleihe 2065	85,75%
Preuss. Staatsanleihe 2070	85,25%
Preuss. Staatsanleihe 2075	84,75%
Preuss. Staatsanleihe 2080	84,25%
Preuss. Staatsanleihe 2085	83,75%
Preuss. Staatsanleihe 2090	83,25%
Preuss. Staatsanleihe 2095	82,75%
Preuss. Staatsanleihe 2100	82,25%
Preuss. Staatsanleihe 2105	81,75%
Preuss. Staatsanleihe 2110	81,25%
Preuss. Staatsanleihe 2115	80,75%
Preuss. Staatsanleihe 2120	80,25%
Preuss. Staatsanleihe 2125	79,75%
Preuss. Staatsanleihe 2130	79,25%
Preuss. Staatsanleihe 2135	78,75%
Preuss. Staatsanleihe 2140	78,25%
Preuss. Staatsanleihe 2145	77,75%
Preuss. Staatsanleihe 2150	77,25%
Preuss. Staatsanleihe 2155	76,75%
Preuss. Staatsanleihe 2160	76,25%
Preuss. Staatsanleihe 2165	75,75%
Preuss. Staatsanleihe 2170	75,25%
Preuss. Staatsanleihe 2175	74,75%
Preuss. Staatsanleihe 2180	74,25%
Preuss. Staatsanleihe 2185	73,75%
Preuss. Staatsanleihe 2190	73,25%
Preuss. Staatsanleihe 2195	72,75%
Preuss. Staatsanleihe 2200	72,25%
Preuss. Staatsanleihe 2205	71,75%
Preuss. Staatsanleihe 2210	71,25%
Preuss. Staatsanleihe 2215	70,75%
Preuss. Staatsanleihe 2220	70,25%
Preuss. Staatsanleihe 2225	69,75%
Preuss. Staatsanleihe 2230	69,25%
Preuss. Staatsanleihe 2235	68,75%
Preuss. Staatsanleihe 2240	68,25%
Preuss. Staatsanleihe 2245	67,75%
Preuss. Staatsanleihe 2250	67,25%
Preuss. Staatsanleihe 2255	66,75%
Preuss. Staatsanleihe 2260	66,25%
Preuss. Staatsanleihe 2265	65,75%
Preuss. Staatsanleihe 2270	65,25%
Preuss. Staatsanleihe 2275	64,75%
Preuss. Staatsanleihe 2280	64,25%
Preuss. Staatsanleihe 2285	63,75%
Preuss. Staatsanleihe 2290	63,25%
Preuss. Staatsanleihe 2295	62,75%
Preuss. Staatsanleihe 2300	62,25%
Preuss. Staatsanleihe 2305	61,75%
Preuss. Staatsanleihe 2310	61,25%
Preuss. Staatsanleihe 2315	60,75%
Preuss. Staatsanleihe 2320	60,25%
Preuss. Staatsanleihe 2325	59,75%
Preuss. Staatsanleihe 2330	59,25%
Preuss. Staatsanleihe 2335	58,75%
Preuss. Staatsanleihe 2340	58,25%
Preuss. Staatsanleihe 2345	57,75%
Preuss. Staatsanleihe 2350	57,25%
Preuss. Staatsanleihe 2355	56,75%
Preuss. Staatsanleihe 2360	56,25%
Preuss. Staatsanleihe 2365	55,75%
Preuss. Staatsanleihe 2370	55,25%
Preuss. Staatsanleihe 2375	54,75%
Preuss. Staatsanleihe 2380	54,25%
Preuss. Staatsanleihe 2385	53,75%
Preuss. Staatsanleihe 2390	53,25%
Preuss. Staatsanleihe 2395	52,75%
Preuss. Staatsanleihe 2400	52,25%
Preuss. Staatsanleihe 2405	51,75%
Preuss. Staatsanleihe 2410	51,25%
Preuss. Staatsanleihe 2415	50,75%
Preuss. Staatsanleihe 2420	50,25%
Preuss. Staatsanleihe 2425	49,75%
Preuss. Staatsanleihe 2430	49,25%
Preuss. Staatsanleihe 2435	48,75%
Preuss. Staatsanleihe 2440	48,25%
Preuss. Staatsanleihe 2445	47,75%
Preuss. Staatsanleihe 2450	47,25%
Preuss. Staatsanleihe 2455	46,75%
Preuss. Staatsanleihe 2460	46,25%
Preuss. Staatsanleihe 2465	45,75%
Preuss. Staatsanleihe 2470	45,25%
Preuss. Staatsanleihe 2475	44,75%
Preuss. Staatsanleihe 2480	44,25%
Preuss. Staatsanleihe 2485	43,75%
Preuss. Staatsanleihe 2490	43,25%
Preuss. Staatsanleihe 2495	42,75%
Preuss. Staatsanleihe 2500	42,25%
Preuss. Staatsanleihe 2505	41,75%
Preuss. Staatsanleihe 2510	41,25%
Preuss. Staatsanleihe 2515	40,75%
Preuss. Staatsanleihe 2520	40,25%
Preuss. Staatsanleihe 2525	39,75%
Preuss. Staatsanleihe 2530	39,25%
Preuss. Staatsanleihe 2535	38,75%
Preuss. Staatsanleihe 2540	38,25%
Preuss. Staatsanleihe 2545	37,75%
Preuss. Staatsanleihe 2550	37,25%
Preuss. Staatsanleihe 2555	36,75%
Preuss. Staatsanleihe 2560	36,25%
Preuss. Staatsanleihe 2565	35,75%
Preuss. Staatsanleihe 2570	35,25%
Preuss. Staatsanleihe 2575	34,75%
Preuss. Staatsanleihe 2580	34,25%
Preuss. Staatsanleihe 2585	33,75%
Preuss. Staatsanleihe 2590	33,25%
Preuss. Staatsanleihe 2595	32,75%
Preuss. Staatsanleihe 2600	32,25%
Preuss. Staatsanleihe 2605	31,75%
Preuss. Staatsanleihe 2610	31,25%
Preuss. Staatsanleihe 2615	30,75%
Preuss. Staatsanleihe 2620	30,25%
Preuss. Staatsanleihe 2625	29,75%
Preuss. Staatsanleihe 2630	29,25%
Preuss. Staatsanleihe 2635	28,75%
Preuss. Staatsanleihe 2640	28,25%
Preuss. Staatsanleihe 2645	27,75%
Preuss. Staatsanleihe 2650	27,25%
Preuss. Staatsanleihe 2655	26,75%
Preuss. Staatsanleihe 2660	26,25%
Preuss. Staatsanleihe 2665	25,75%
Preuss. Staatsanleihe 2670	25,25%
Preuss. Staatsanleihe 2675	24,75%
Preuss. Staatsanleihe 2680	24,25%
Preuss. Staatsanleihe 2685	23,75%
Preuss. Staatsanleihe 2690	23,25%
Preuss. Staatsanleihe 2695	22,75%
Preuss. Staatsanleihe 2700	22,25%
Preuss. Staatsanleihe 2705	21,75%
Preuss. Staatsanleihe 2710	21,25%
Preuss. Staatsanleihe 2715	20,75%
Preuss. Staatsanleihe 2720	20,25%
Preuss. Staatsanleihe 2725	19,75%
Preuss. Staatsanleihe 2730	19,25%
Preuss. Staatsanleihe 2735	18,75%
Preuss. Staatsanleihe 2740	18,25%
Preuss. Staatsanleihe 2745	17,75%
Preuss. Staatsanleihe 2750	17,25%
Preuss. Staatsanleihe 2755	16,75%
Preuss. Staatsanleihe 2760	16,25%
Preuss. Staatsanleihe 2765	15,75%
Preuss. Staatsanleihe 2770	15,25%
Preuss. Staatsanleihe 2775	14,75%
Preuss. Staatsanleihe 2780	14,25%
Preuss. Staatsanleihe 2785	13,75%
Preuss. Staatsanleihe 2790	13,25%
Preuss. Staatsanleihe 2795	12,75%
Preuss. Staatsanleihe 2800	12,25%
Preuss. Staatsanleihe 2805	11,75%
Preuss. Staatsanleihe 2810	11,25%
Preuss. Staatsanleihe 2815	10,75%
Preuss. Staatsanleihe 2820	10,25%
Preuss. Staatsanleihe 2825	9,75%
Preuss. Staatsanleihe 2830	9,25%
Preuss. Staatsanleihe 2835	8,75%
Preuss. Staatsanleihe 2840	8,25%
Preuss. Staatsanleihe 2845	7,75%
Preuss. Staatsanleihe 2850	7,25%
Preuss. Staatsanleihe 2855	6,75%
Preuss. Staatsanleihe 2860	6,25%
Preuss. Staatsanleihe 2865	5,75%
Preuss. Staatsanleihe 2870	5,25%
Preuss. Staatsanleihe 2875	4,75%
Preuss. Staatsanleihe 2880	4,25%
Preuss. Staatsanleihe 2885	3,75%
Preuss. Staatsanleihe 2890	3,25%
Preuss. Staatsanleihe 2895	2,75%
Preuss. Staatsanleihe 2900	2,25%
Preuss. Staatsanleihe 2905	1,75%
Preuss. Staatsanleihe 2910	1,25%
Preuss. Staatsanleihe 2915	0,75%
Preuss. Staatsanleihe 2920	0,25%

Eisenbahn-Stamm-Aktien.

Altenburger Eisenbahn	100	101	123,00
Baunach-Eisenbahn	100	101	89,10
Bayreuther Eisenbahn	100	101	69,90
Berliner Eisenbahn	100	101	21,10
Breslauer Eisenbahn	100	101	5,10
Breitener Eisenbahn	100	101	5,10
Bromberg-Eisenbahn	100	101	5,10
Bundschuh-Eisenbahn	100	101	5,10
Chemnitz-Eisenbahn	100	101	5,10
Dresdener Eisenbahn	100	101	5,10
Eisenach-Eisenbahn	100	101	5,10
Erfurter Eisenbahn	100	101	5,10
Frankfurter Eisenbahn	100	101	5,10
Halle-Eisenbahn	100	101	5,10
Hannoversche Eisenbahn	100	101	5,10
Hildesheimer Eisenbahn	100	101	5,10
Holtenauer Eisenbahn	100	101	5,10
Humboldt-Eisenbahn	100	101	5,10
Ilmenauer Eisenbahn	100	101	5,10
Jena-Eisenbahn	100	101	5,10
Kassel-Eisenbahn	100	101	5,10
Köln-Eisenbahn	100	101	5,10
Koblenz-Eisenbahn	100	101	5,10
Köln-Mindener Eisenbahn	100	101	5,10
Köln-Rheinische Eisenbahn	100	101	5,10
Köln-Südwestdeutsche Eisenbahn	100	101	5,10
Köln-Triener Eisenbahn	100	101	5,10
Köln-Weidenfeld-Eisenbahn	100	101	5,10
Köln-Westdeutsche Eisenbahn	100	101	5,10
Köln-Zürcher Eisenbahn	100	101	5,10
Köln-Briloner Eisenbahn	100	101	5,10
Köln-Elberfelder Eisenbahn	100	101	5,10
Köln-Gescher-Eisenbahn	100	101	5,10
Köln-Hamm-Eisenbahn	100	101	5,10
Köln-Krefelder Eisenbahn	100	101	5,10
Köln-Lindener Eisenbahn	100	101	5,10
Köln-Mettener Eisenbahn	100	101	5,10
Köln-Niederrheinische Eisenbahn	100	101	5,10
Köln-Oberdeutsche Eisenbahn	100	101	5,10
Köln-Rheinische Eisenbahn	100	101	5,10
Köln-Südliche Eisenbahn	100	101	5,10
Köln-Westliche Eisenbahn	100	101	5,10
Köln-Zentrale Eisenbahn	100	101	5,10
Köln-Nördliche Eisenbahn	100	101	5,10
Köln-Südwestliche Eisenbahn	100	101	5,10
Köln-Nordwestliche Eisenbahn	100	101	5,10
Köln-Südöstliche Eisenbahn	100	101	5,10
Köln-Nordöstliche Eisenbahn	100	101	5,10
Köln-Zentralnordliche Eisenbahn	100	101	5,10
Köln-Zentralnordwestliche Eisenbahn	100	101	5,10
Köln-Zentralnordöstliche Eisenbahn	100	101	5,10
Köln-Zentralnordwestöstliche Eisenbahn	100	101	5,10
Köln-Zentralnordwestwestliche Eisenbahn	100	101	5,10
Köln-Zentralnordwestwestöstliche Eisenbahn	100	101	5,10
Köln-Zentralnordwestwestwestliche Eisenbahn	100	101	5,10
Köln-Zentralnordwestwestwestöstliche Eisenbahn	100	101	5,10
Köln-Zentralnordwestwestwestwestliche Eisenbahn	100	101	5,10